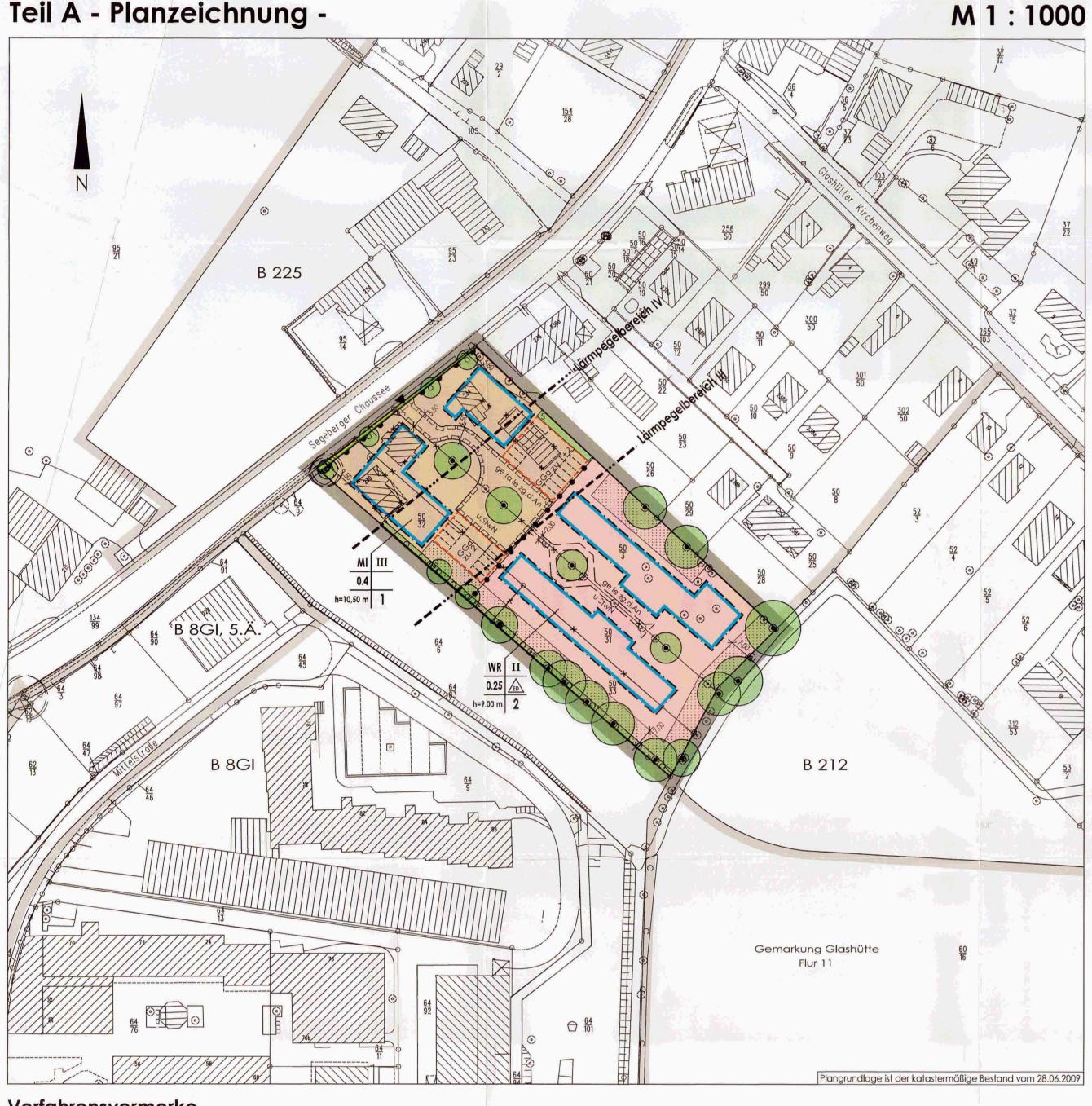
# Satzung der Stadt Norderstedt über den Bebauungsplan Nr.8 Glashütte, 8.Änderung und Ergänzung "Nord-östlich Glashütter Markt"

Gebiet: Segeberger Chaussee 230 - 234

Es gilt die Baunutzungsverordnung von 1990



#### Verfahrensvermerke

Norderstedt, den 0 6. NOV. 2009

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Norderstedter Zeitung"
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 02.10.2008 bis 30.10.2008
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs, 1 i.V.m. § 3 Abs, 1 BauGB mit Schreiben vom 15.05.2008 unterrichtet und zur Abgabe einer
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.03.2009 und 27.04.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme
- Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat am 05.03.2009 den Entwurf des Bebauungsplan Nr. 8 Glashütte, 8. Änderung und Ergänzung "nord-östlich Glashütter Markt" mit Begründung beschlossen und zur
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.03.2009 bis 27.04.2009 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2
- Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 16.03.2009 in der "Norderstedter Zeitung" ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die
- Begründung haben in der Zeit vom 08.05.2009 bis 08.06.2009 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 29.04.2009 in der "Norderstedter Zeitung" ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
- Belange am 27.10.2009 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 27.10.2009 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

- 20.03.2009 2. Der katastermäßige Bestand am ...... sowie die geometrischen Ees städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- 3. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
- 4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am A.T. 12. 2009... in Kraft getreten.



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschluss--fassung durch die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom 27.10.2009 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 Glashütte, 8. Änderung und Ergänzung "nord-östlich Glashütter Markt" für das Gebiet: Segeberger Chaussee 230 - 234, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

#### Zeichenerklärung

Planzeichen Rechtsgrundlage

## Art der baulichen Nutzung

(Anordnungen normativen Inhalts)

1. Festsetzungen

Reines Wohngebiet Mischgebiet § 6 BauNVO Maß der baulichen Nutzung

§ 16 ff BauNVO z.B. § 16 ff BauNVO Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß) Höchstmaß baulicher Anlagen in ... m über einem Bezugspunkt § 16 ff BauNVO OK 10,5 m über NN (TH Traufhöhe, FH Firsthöhe, OK Oberkante)

#### Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 16 ff BauNVO § 23 Abs. 3 BauNVO Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrs-§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB flächen besonderer Zweckbestimmung Straßenbegleitgrün Ein-bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Flächen an die Verkehrsflächen Ein- und Ausfahrten § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

#### Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Anpflanzen von Bäumen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB Erhaltung von Bäumen

#### Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stell-§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und plätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen 22 BauGB Gemeinschaftsgaragen § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB Mit Geh- (ge), Fahr- (fa) und Leitungsrechten (le) § 9 Abs. 1 Nr. 21 und zu belastende Flächen, breite Darstellung Abs. 6 BauGB Mit Geh- (ge), Fahr- (fa) und Leitungsrechten (le) § 9 Abs. 1 Nr. 21 und zu belastende Flächen, schmale Darstellung Abs. 6 BauGB Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung § 16 Abs. 5 BauNVO innerhalb eines Baugebiets \_\_\_\_... Lärmpegelbereich III

#### Lärmpegelbereich IV Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB

### 2. nachrichtliche Übernahme

3. Darstellung ohne Normcharakter

Fläche zur Erhaltung von Knicks

\_\_\_\_\_

Incommend

GGa

\_\_\_\_

----

### Knickschutzbereich

Vorhandene Flurstücksgrenzen Künftig fortfallende Flurstücksgrenzen Bezeichnung des Baugebiets

Flurstücksbezeichnung

#### \_\_ ...\_ ..

Vorhandene bauliche Anlagen

Arkaden und Durchgänge

#### Künftig fortfallende bauliche Anlagen Standort Baum



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs eines angrenzenden Bebauungsplans

#### Teil B - Text

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

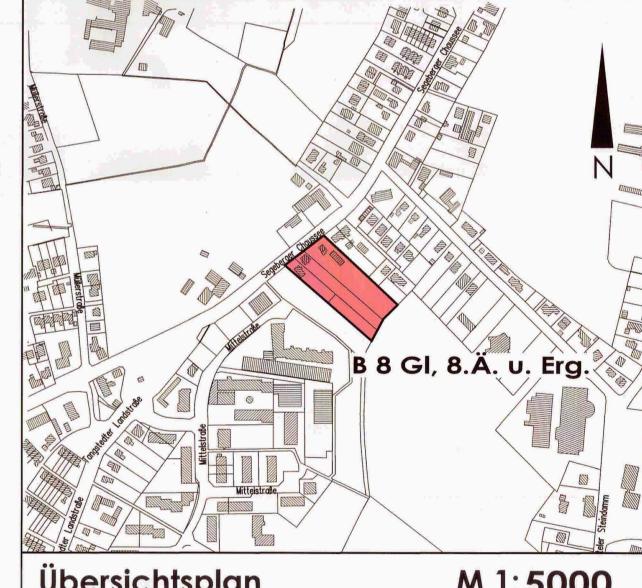
1. Art der baulichen Nutzung

entsprechender gutachterlicher Beteiligung.

- 1.1. Im Baugebiet 1 (MI-Gebiet) sind von den nach § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzung nicht zulässig, die Nr. 3 (Einzelhandelsbetriebe), Nr. 6 (Gartenbaubetriebe), Nr. 7 (Tankstellen) und Nr. 8 (Vergnügungsstätten)
- 1.2. Im Baugebiet 2 sind die nach § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig. Ferner
- 2. Maß der baulichen Nutzung, Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücks-
- 2.1. Nebenanlagen (Gerätehäuschen, Fahrradschuppen etc.) sind in den Baugebieten außerhalb der überbaubaren Flächen, nur bis zu einer Größe von 30 m3 zulässig. Sie dürfen nicht innerhalb der festgesetzten Knicksschutzstreifen
- 2.2. Die im Plangebiet festgesetzte private Erschließungsstraße zählt nicht zu den nach § 19 (4) BauGB anrechenbaren
- 2.3. Im Baugebiet 1 darf einschließlich Anrechnung der Anlagen nach § 19 (4) BauNVO eine GRZ von 0.80 nicht über-
- 2.4. In den Baugebieten 2 sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 1 Wohneinheit zulässig, bei Doppelhäusern gilt dies pro Doppelhaushälfte. Nur bei Einzelhäusern mit 1 WE kann ausnahmsweise eine untergeordnete Einliegerwoh-
- nungen bis max. 30 % der geplanten Wohnfläche zugelassen werden. 2.5. Die Erschließung der rückwärtigen Bebauung ist ausschließlich über die festgesetzten Geh-, Fahr-, und Leitungsrechte zulässig. Ausnahmen von der festgesetzten Lage sind nur zulässig bei Zustimmung der betroffenen beiden Nachbar-
- 2.6. Die in Teil A Planzeichnung- angegebenen maximalen Gebäudehöhen beziehen sich für die Baugebiete 2 + 3 auf die natürliche Höhenlage der rückwärtigen Grundstücksteile. Im Baugebiet 1 auf den Gehweg - Segeberger
- 2.7. Ausnahmsweise kann die Lage des Geh-Fah-und Leitungsrechtes im Bereich des festgesetzten Baumes bis auf einen Abstand von 3,50 m an den Stamm verschoben werden wenn i.V. mit Zif. 3.1: durch technische Maßnahmen der oberflächliche Wurzelbereich gegen Belastungen durch Befahren geschützt wird; - notwendige Leitungsverlegungen ohne offenen Ausbau durch Drücken oder Schießen unterirdisch erfolgen, unter
- 3. Anpflanzungen sowie Bindungen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- 3.1. Geländeaufhöhungen bzw. Abgrabungen innerhalb des Kronenbereichs plus 1,5 m Abstand der, als zu erhaltend, festgesetzten Bäume sind nicht zulässig. Ausnahmsweise sind unvermeidbare Abweichungen von Satz 1 nur im Bereich von Erschließungsanlagen zulässig. Dabei ist der Erhalt der Bäume durch fachgerechten Kronenschnitt u. / o. achgerechte Wurzelbehandlung zu sichern.
- 3.2. Für die mit Anpflanzungs- und Erhaltungsbindung festgesetzten Gehölze sind bei deren Abgang gleichwertige

3.4..Die privaten Knickschutzstreifen sind als Hochstaudenflur zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten

- 3.3. Die Kronenbereiche einschließlich des Schutzstreifens der als zu erhaltend festgesetzten Bäume, sind von jeglichen baulichen Nebenanlagen, auch bauordnungsrechtlich genehmigungsfreien und in den Abstandsflächen zulässigen Anlagen, sowie Stellplätzen, Garagen, Carports, Terrassen, Wege und Feuerwehrzufahrten freizuhalten
- 3.5. Nicht überbaute Tiefgaragenbereiche sind zu begrünen. Tiefgaragenzufahrten sind mit berankten Pergolen zu überspannen. Sichtbare Außenwände der Tiefgarage sind mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen. Oberirdische Stellplatzan Stellplatzanlagen sind durch die Pflanzung von Laubhecken einzufassen.
- 3.6. Für festgesetzte Anpflanzungen sind standortgerechte mittel- bis großkronige Laubbaumarten zu verwenden. Im Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen, und zu be-
- grünen. Die Standorte können zur Anlage von notwendigen Zugängen örtlich um bis zu 5 m variieren. 3.7. Dächer von Nebengebäuden, Garagen und Carports mit flach oder flach geneigtem Dach bis 10° Dachneigung sind extensiv zu begrünen. Carports und Garagen sind durch Kletter- und Schlingpflanzen ( je 2 m türlose Wandlänge
- mind. 1 Pflanze ) dauerhaft zu begrünnen. 3.8. Nicht überdachte Stellplätze und Zuwegungen auf den Baugrundstücken sind mit wasser- und luftdurchlässigem
- Aufbau herzurichten. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigung wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung und Betonierung ist nicht zulässig. Die Durchlässigkeit des Bodens ist
- nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht überbauten Flächen wieder herzustellen. 3.9. Das anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen, Wohnwegen und privaten, befestigten Flächen, vor denen kein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser zuerwarten ist, ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern.
- 3.10.Die Eingriffe des Bebauungsplanes Nr. 8 Glashütte 8. Änderung verursachen einen planexternen Ausgleichsbedarf, der durch eine Flächeninanspruchnahme von 2.575 m² als Grünlandextensivierung auf den Grundstück 42/7 der Flur 5, Gemarkung Garstedt kompensiert wird. Den Baugrundstücken der Baugebiete 2 wird die vorgenannte Fläche und die Maßnahmen nach § 9 (1) Nr. 20 i.V. mit Abs. 1a BauGB als Sammelausgleichsfläche zugeordnet.
- 4. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des BlmSchG zu treffende bauliche und sonstige technische Vorkehrungen
- 4.1. Entlang der Segeberger Chaussee sind zum Schutz der Aufenthaltsräume gegen Verkehrsimmissionen an den der Lärmquelle direkt und seitlich zugewandten Außenbauteilen der straßenbegleitenden Bebauung Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Dabei sind entsprechend den Lärmpegelbereichen Außenwände, Fenster und Lüftungsanlagen mit den, den Lärmpegelbereichen zugeordneten Schalldämm-Maßen nach der DIN 4109 auszubilden.
- 4.2. Zum Schutz der Nachtruhe sind in den Bereichen des Lärmpegelbereichs III und höher für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte, fensterunabhängige Lüftungen vorzusehen. Von den vorgenannten Festsetzungen der Zif. 4.1. + 4.2. kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweisses ermittelt wird, dass aus der tätsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.
- 5. Erneuerbare Energien / Klimaschutz
- 5.1. Ausnahmsweise kann bei aktiver Nutzung der Solarenergie durch thermische oder fotovoltaische Anlagen die festgesetzte Gebäudehöhe um 1,5 m überschritten werden.
- 6. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
- 6.1. Im Baugebiet 1 sind Werbeanlagen nur bis 4,50 m Höhe und 2,0 m2 Größe zulässig. Sie dürfen nur für Nutzungen an der Stätte der Leistung werben. Dabei dürfen die horizontalen und vertikalen Bauglieder nicht überschritten werden. In den Baugebieten 2 + 3 sind Werbeanlagen unzulässig.
- 6.2. Im Bereich der Grundstückseinfahrt in die Segeberger Chaussee sind Einfriedigungen zur Einhaltung notwendiger Sichtflächen nicht höher als 0,70 m zulässig, auf einer Länge von beidseitig 15,00 m.



Übersichtsplan M 1:5000

Stadt **Norderstedt** Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr Fachbereich 601 Team 6013 Stadtplanung Name Deutenbach Satzung der Stadt Norderstedt über

den Bebauungsplan Nr. 8 Glashütte, 8. Änderung und Ergänzung "Nord-östlich Glashütter Markt"

Gebiet: Segeberger Chaussee 230 - 234

Maßstab 1:1000

Geändert Schneider Geändert v.Gruchalla 18.12.2008 Geändert v.Gruchalla 22.01.2009 Geändert v.Gruchalla 20.02.2009 Norderstedt, den 30.06.2009

Ergänzt

Gezeichnet v.Gruchalla 09.05.2008

Schneider